

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 234.403 vom 15. April 2016

A. 209.335/Vbis-109

In der Rechtssache : **KEUL** Michel,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,

gegen:

**das Wallonische Amt für Berufsbildung und
Arbeitsbeschaffung**, abgekürzt „FOREM“,
Wahlmizil bei
Herrn Georges LIENART, Rechtsanwalt,
square des Conduites d'Eau 9-10
4020 Lüttich.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 3. Juli 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Michel KEUL die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Wallonischen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung, abgekürzt FOREM, vom 3. Mai 2013 beantragt, wonach sein Antrag auf eine finanzielle Starthilfe für seine Niederlassung als hauptberuflich Selbständiger für unzulässig erklärt wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 228.562 vom 29. September 2014, mit dem die Verhandlung wiedereröffnet wird, die folgenden Vorabentscheidungsfragen an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden:

- „ - Verstößt das wallonische Dekret vom 27. Oktober 2011 «relatif au soutien à la création d'emploi en favorisant les transitions professionnelles vers le statut d'indépendant à titre principal» gegen Artikel 6, § 1, IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?
- Verstößt dieses Dekret gegen Artikel 6, § 1, VI Absatz 1, Nr. 1, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980?
- Verstoßen Artikel 1, § 1, und Artikel 3, Absatz 1, Nr. 1, a) und Nr. 2, a) desselben Dekretes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Personen, die im deutschen Sprachgebiet der Wallonischen Region ihren

Wohn- oder Gesellschaftssitz haben, aus ihrem Anwendungsbereich ratione loci und ratione personae ausschließen?“,

und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 141/2015 des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2015;

Aufgrund der E-Mail des Rechtsbeistands der beklagten Partei vom 17. Dezember 2015;

Aufgrund des Beschlusses vom 20. Januar 2016 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 20. Januar 2016, der die Sache auf die Sitzung vom 29. Februar 2016 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn G. LIENART, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 141/2015 vom 15. Oktober 2015 die im o.a. Entscheid Nr. 228.562 vom 29. September 2014 gestellten Vorabentscheidungsfragen wie folgt beantwortet hat:

„ Artikel 1 § 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe a) des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Oktober 2011 «über die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsstellen durch die Förderung der beruflichen Übergänge zum Status des hauptberuflichen Selbstständigen» verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem sie die Personen, die ihren Wohn- oder Gesellschaftssitz im deutschsprachigen Teil des Gebietes der Wallonischen Region haben, aus ihrem Anwendungsbereich ausschließen“;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand der beklagten Partei in seiner E-Mail vom 17. Dezember 2015 dem Staatsrat auf Antrag des Auditor-Berichterstatters die Abschrift des Schreibens vom 10. Dezember 2015 übermittelt hat, in dem das FOREM dem Kläger Folgendes mitteilt:

„ Au vu de l'arrêt de la Cour Constitutionnelle du 21 janvier 2015 [sic] (n° de rôle 6048), le FOREM retire l'acte attaqué du 3 mai 2013 déclarant irrecevable la demande sus-indiquée au motif que votre domicile et le siège social de votre future activité ne se trouvent pas en région wallonne de langue française.

Votre demande est donc déclarée recevable et l'Office reprend l'instruction de votre demande dans le respect des dispositions non annulées par la Cour Constitutionnelle du décret du 27 octobre 2011 et de l'arrêté du gouvernement wallon du 3 mai 2012“;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand des Klägers den Staatsrat mit einer E-Mail vom 2. Februar 2016 darüber unterrichtet hat, dass der Kläger diese Rücknahmeentscheidung annimmt;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass die Klage gegenstandslos geworden ist; dass die Kosten in Anbetracht der Umstände der Rechtssache zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünfzehnten April zweitausendsechzehn von:

Frau VOGEL,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.